



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

3.0 Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung

Der Begriff Sicherheit muss aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden:

Zum einen die individuelle Einschätzung, welche durch scheinbare Abwesenheit von Gefahr oder dem funktionieren sichtbarer Sicherheitseinrichtungen bestimmt ist.

Zum anderen die objektive Tatsache, sind das definitive Fehlen von Gefahr und das Vorhandensein funktionierender Schutzeinrichtungen.

Fehlen von Gefahr

Weil in komplexen Systemen, wie z. B. auf Veranstaltungen, die völlige Abwesenheit von Gefahren unmöglich ist, müssen wir ein gewisses Restrisiko akzeptieren. Wenn wir uns dieser Tatsache bewusst sind, müssen wir uns die Frage stellen, wie viel Risiko wir in welchen Bereichen in Kauf nehmen.

Restrisiko

Als Ordnung definieren wir einen Zustand, der aufgeräumt, übersichtlich und strukturiert erscheint. Dieser Zustand wird von den meisten Menschen einem unordentlichen, chaotischen Zustand vorgezogen. Doch wie können wir dafür sorgen, dass bei einer Veranstaltung mit sehr vielen Individuen und unvorhersehbaren Ereignissen die Ordnung aufrechterhalten werden kann?

*Aufrechterhaltung
von Ordnung*

In erster Linie sollen die Besucher einer Veranstaltung diese genießen und wieder unversehrt verlassen können. Dazu bedarf es je nach Veranstaltung und Ort verschiedener Maßnahmen. Zu diesen können z. B.

eine ordentliche Gefahrenanalyse und die Umsetzung der daraus abgeleiteten Maßnahmen gehören, sowie der Aufbau einer tragfähigen Struktur der einzelnen Gewerke sowie der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), unter welchen z. B. die Polizei, Feuerwehren und Rettungsdienste zusammengefasst sind.

Am Anfang der Planung muss man sich Gedanken machen, ob die geplante Veranstaltung in der ausgesuchten Lokalität auch entsprechend Platz findet, sinnvoll und sicher ist. Es gibt hier eine Vielzahl an Regeln, Verordnungen und Gesetzen, die bedacht und beachtet werden müssen. Dazu gehört z. B., ob eine Pferdegala im 2. OG überhaupt sinnvoll machbar ist, auch wenn alle anderen Rahmenbedingungen passen. Es könnte der Transport der Pferde in das 2. OG ein großes Risiko darstellen. Zum einen für die Pferde, zum anderen für Mitarbeiter und Besucher, und nicht zuletzt könnte auch die Versammlungsstätte beschädigt werden. Wenn man also prinzipiell gute Voraussetzungen für eine Veranstaltung an einem Ort hat, muss man immer noch prüfen, ob die Art der Veranstaltung dort sinnvoll und sicher umsetzbar ist.

Sollten in einem anderen Fall eventuell zu wenige oder zu schmale Notausgänge oder gar zu wenig Fläche für die geplante Besucherzahl vorhanden sein, ist eine sichere Veranstaltung nicht möglich und deshalb gar nicht erst durchzuführen. Wenn eine Veranstaltung auf einer freien Wiese stattfindet, sind u. U. temporäre bauliche Einrichtungen (z. B. Notbeleuchtung, Lautsprecher- und Alarmierungsanlage etc.) notwendig, um die Veranstaltung sicher durchführen zu können.

Wichtige Bestandteile der Besuchersicherheit sind auch die Selbstorientierung und Information der Besucher, da sich kundige Besucher in Gefahrensituationen meist vernünftiger und ruhiger verhalten als jemand, der gar nicht weiß, wo er sich genau befindet, wie er von dort wekommt und was er zu tun hat. Deshalb gilt es dem Besucher jederzeit die Selbstorientierung so leicht wie möglich zu machen sowie ihn in schwierigen Situationen anzuleiten und ihm zu helfen. Das heißt z. B., dass alle wichtigen Punkte, Bereiche und Wege deutlich sichtbar zu kennzeichnen und dem Besucher alle relevanten Informationen bereits im Vorfeld zur Verfügung zu stellen sind, um maximale Orientierung zu gewährleisten.

Selbstorientierung

Je nach Veranstaltung werden aber auch unterschiedlich viele und unterschiedlich qualifizierte Sicherheitsdienstmitarbeiter benötigt – nicht nur, um die Besucher im Gefahrenfall rechtzeitig und kontrolliert aus einem möglichen Gefahrenbereich zu bringen. Dies waren nur einige markante Beispiele, die weder abschließend noch vollumfänglich zur Visualisierung der Thematik dienen sollen.

Als Zweites ist auch der Schutz der Versammlungsstätte nicht zu vernachlässigen. Dies wird großteils durch den baulichen, dem organisatorischen und auch den temporären Brandschutz und Objektschutz erreicht. Auch dies ist ein wichtiger Punkt für die sichere Durchführung von Veranstaltungen, da es das Gefahrenpotenzial eines Veranstaltungsorts deutlich minimieren kann.

Schutz der Versammlungsstätte

Um all die notwendigen Maßnahmen korrekt und vollumfänglich planen und umsetzen zu können, bedarf es eines fundierten und sehr gut kommunizierten

Sicherheitskonzept

ganzheitlichen Sicherheitskonzepts, welches allen für die Sicherheit verantwortlichen Personen zugänglich gemacht werden muss. Des Weiteren sind mannigfaltige Gespräche und Abstimmungen im Vorfeld der Veranstaltung notwendig, um mögliche Missverständnisse oder Unverhältnismäßigkeiten bereits in der Vorplanungsphase ausräumen zu können.

Während der Vorplanungsphase ist es unerlässlich, alle beteiligten Behörden, Organisationen sowie Veranstalter und Betreiber in gemeinsamen Gesprächen über den Stand der Sicherheitsplanung zu informieren und bestehende Fragen im gemeinsamen Konsens zu klären. Die daraus entstehenden Strukturen und Abläufe sind unbedingt schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten und allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Denn nur wenn die Kommunikation, die Organisation und alle Abläufe sowie sämtliche getroffenen Sicherheitsmaßnahmen allen Verantwortlichen bekannt sind, besteht eine gute Chance für eine sichere und reibungslose Veranstaltung.

Um jedoch eine Veranstaltung sicher und ordentlich durchführen zu können, muss natürlich nicht nur die Planung stimmen, sondern auch die Durchführung vor Ort. Dazu bedarf es i. d. R. eines Veranstaltungsteams, welches die Aufgaben des normalen Ablaufs koordiniert und veranlasst, und eines Krisenteams, welches alle sicherheitsrelevanten Abläufe und Vorfälle abwickelt. Die Besetzung dieser Teams ist je nach Veranstaltung individuell zusammenzustellen, da die Anforderungen und möglichen Gefährdungen immer unterschiedlich sind. Diese beiden Gruppen sollten nicht in Personalunion geführt werden, da es sonst zu ungünstigen Doppelbelastungen kommen kann. Trotzdem müssen beide eng vernetzt kooperieren und

kommunizieren, um den reibungslosen Ablauf gewährleisten zu können. Dazu ist es unerlässlich, die notwendige Infrastruktur, wie z. B.: Räume, Kartenmaterial, Kommunikationswege etc. zu schaffen.

3.0.1 Gefahrenanalyse

3.0.1.1 Typisierung der Veranstaltung

Bei der Gefahrenanalyse zeigen sich für alle Beteiligten folgende Fragestellungen auf:

Gefahrenanalyse

Welcher Art ist die Veranstaltung?

Hierbei muss das – vorher genau zu definierende – Veranstaltungsziel betrachtet werden. Handelt es sich z. B. um eine Wohltätigkeitsveranstaltung, so ist hier von einem anderen Gefahrenpotenzial auszugehen als bei einer Autogrammstunde mit Prominenten, bei der junges Publikum anwesend ist.

An welchem Ort wird die Veranstaltung durchgeführt?

Grundlegend ist hier zu prüfen, ob der Veranstaltungsort für die beabsichtigte Nutzung seitens seiner baulichen Eigenschaften konzipiert wurde oder ob es sich um eine suboptimale Örtlichkeit handelt. So birgt z. B. eine Techno-Party in einer temporären Versammlungsstätte ein anderes Gefahrenpotenzial als ein Vortragsabend in einem Theater, dessen Baustoffe für eine derartige Nutzung ausgewählt und geprüft wurden.

Welches Publikum ist zu erwarten?

Zunächst ist die absolute Anzahl der zu erwartenden Besucher eine wichtige Planungsgröße. Diese ist aber immer auch in Relation zu den Kapazitäten des Veranstaltungsorts und der diesen Ort umgebenden Infrastruktur zu werten. Ferner sollte der sozio-demografischen Zusammensetzung der Besuchergruppe besondere Beachtung geschenkt werden. So können z. B. durch verfeindete Fanggruppierungen bei einem Fußballspiel oder durch die Ortsunkundigkeit der Besucher Gefahren entstehen, die solche einer wesentlich größeren Veranstaltung ohne diese Potenziale übersteigen.

Gibt es besondere Einflussfaktoren?

Einflussfaktoren

Sicherlich kann hier keine abschließende Aufzählung aller möglichen relevanten Einflussfaktoren auf die Veranstaltungssicherheit erfolgen. Die Beteiligten sollten sich jedoch auch bei Faktoren, die im Alltag einer Privatperson keine besondere Problematik darstellen, fragen, ob dieser Umstand bspw. auch für eine Großveranstaltung im Freien gilt. Egal ob Energieversorgung, Nahrungsmittel oder Witterungseinflüsse: Bei steigender Besucheranzahl werden diese Faktoren relevant. So können bspw. 500 Besucher eines klassischen Konzerts im Freien bei einer Unwetterlage unproblematisch und in kurzer Zeit mit ihren eigenen Personenkraftwagen in Sicherheit gebracht werden. Bei einem Rockfestival mit 20.000 Besuchern wird dies jedoch nicht ohne eine Vorplanung der an der Veranstaltungssicherheit beteiligten Stellen/Behörden möglich sein.

3.0.1.2 Schutzzieldefinition

Um die Frage zu beantworten, wie etwas geschützt werden kann, muss zunächst die Frage beantwortet werden, was geschützt werden muss und in welchem Umfang bzw. mit welcher Zielrichtung dieser Schutz erfolgen soll. Diese Festlegung kann allerdings weder vom Veranstalter noch von der zuständigen Ordnungsbehörde willkürlich getroffen werden, sondern richtet sich nach den Vorgaben der objektiven Rechtsordnung. Die Schutzziele im Bereich der genehmigten Versammlungsstätten sind in den länderspezifischen Versammlungsstättenverordnungen bzw. Sonderbauverordnungen festgelegt. Veranstaltungen im Freien sind hiervon jedoch nicht erfasst. Dort, wo es derzeit noch kein allgemeines Veranstaltungsrecht gibt, können u. a. der Leitfaden des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen für Großveranstaltungen im Freien, die Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) oder die technischen Richtlinien aus dem Bereich der Veranstaltungssicherheit zur Planung herangezogen werden.

Schutzzieldefinition

Grundsätzlich sind Schutzzieldefinitionen hierarchisch abgestuft an folgenden Punkten orientiert:

- Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit des Menschen
- Schutz von Tieren und Umwelt
- Schutz von Sachwerten

Hieraus ergeben sich in der praktischen Anwendung u. a. folgende Schutzziele:

- sicherer Aufenthalt von Personen auf dem Veranstaltungsgelände
- gesicherte Evakuierung der Personen im Gefahrenfall
- Abwehr spezifischer Veranstaltungsgefahren
- Sicherstellung einer sanitätsdienstlichen Erstversorgung
- Sicherstellung des Brandschutzes
- Eigenschutz der eingesetzten Einsatzkräfte

Hierbei ist zu beachten, dass die Besucher in der Lage sein müssen, sich zu jeder Zeit, ohne eine Gefährdung, äußere Einflüsse und mittels eigener Entscheidung innerhalb des Veranstaltungsbereichs zu bewegen.

Hinweis:

Gerade bei Großveranstaltungen muss die zuständige Ordnungsbehörde gewährleisten, dass der Grundschutz im Bereich der Feuerwehr und des Rettungsdienstes für die Bevölkerung außerhalb der Veranstaltung aufrechterhalten bleibt. Dieser Grundsatz bezieht sich v. a. auf den Rettungsdienst, die ambulante ärztliche Versorgung, die Krankenhausversorgung, den Brandschutz und die technische Hilfeleistung. Bei dieser Prüfung ist die Veranstaltungsgröße in Relation zur gegebenen Infrastruktur zu bewerten. So kann die Einbindung eines Rettungstransportwagens und eines Löschgruppenfahrzeugs bei einer Veranstaltung in bestimmten ländlichen Regionen schon zu Einschränkungen des Grundschutzes führen, während dies in einer Großstadt ohne nennenswerte Auswirkungen bliebe. Hierbei sind die Bedarfe der Veranstaltung mit den Schutzziele des Rettungsdienstbedarfsplans, des Brandschutzbedarfsplans sowie denen der Sonderchutzpläne abzugleichen.

3.0.1.3 Gefahren

Die Gefahren von (Groß-)Veranstaltungen unterscheiden sich von den Gefahren, denen die Besucher im Alltag ausgesetzt sind. Durch das Zusammenwirken der Individuen in gruppendynamischen Prozessen können Gefahrenpotenziale entstehen, die für das Publikum sonst unbekannt sind. Es kann hierbei zu Massenphänomenen wie emotionalen Stimmungslagen, Herdentrieb, Hemmschwellen oder Domino-Effekten kommen. Ferner birgt die Ballung von Menschenmassen die Gefahr von sozialen, medizinischen und technischen Problemstellungen. Auch die Attraktivität für terroristische Anschläge und kriminelle Aktionen wird durch die Zusammenballung von Menschen erhöht.

*Unbekannte
Gefahrenpotenziale*

Die Definition des Gefahrenpotenzials einer Veranstaltung kann jedoch nicht alleine an der zu erwartenden Besucherzahl festgemacht werden, sondern erfordert jeweils eine Prüfung des Einzelfalls. Hierbei ist entscheidend, ob und wenn ja inwieweit besondere Gefahrenpotenziale zu attestieren sind.

Hierzu sind insbesondere folgende Kriterien heranzuziehen:

- Zahl der Besucher/Teilnehmer, Sekundärbesucher
- Relation der Besucher/Teilnehmerzahlen zur vorhandenen Infrastruktur (Gemeindegröße, Verkehrsanbindung, Einsatzmittel und Verfügbarkeit der Polizei, der örtlichen Feuerwehr und des Rettungsdiensts)
- Veranstaltungsort (Lage und Ausgestaltung, genehmigte Versammlungsstätte, Anordnung und Kapazitäten der Flucht- und Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brandlasten)

*Kriterien für die
Beurteilung des
Gefahrenpotenzials*

- Infrastruktur am Veranstaltungsort (Zuwegungen, Verkehrsanbindung, Probleme und Konfliktpotential in der Zusammenwirkung mit Anwohnern)
- Art der Veranstaltung (Alter der Besucher, Alkoholausschank, Aggressionspotential, Konfliktpotential der Teilnehmer untereinander, prominente Künstler, Veranstaltungszeiten)
- zu erwartende Umwelt- und Witterungseinflüsse
- Bedrohungslagen (polizeiliche Erkenntnisse über Gewaltandrohungen)

Die Grundlage aller sicherheitstechnischen Einschätzungen soll neben der Beurteilung aufgrund rechtlicher Vorgaben stets eine sachgerechte Risikobewertung sein. Die beiden maßgeblichen Faktoren sind mögliche Schadensfälle und die spezifische Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Fälle. Eine solche Risikobewertung kann unabhängig von der jeweiligen formellen Prüfung in den Fachabteilungen nur gemeinsam unter Beteiligung aller verfahrensrelevanten Stellen erfolgen.

Grundsätzlich ist, entsprechend der gängigen Fachliteratur und unter Berücksichtigung der örtlichen Lage und der Dimensionierung der möglichen Veranstaltungen, mit folgenden Szenarien zu rechnen:

- Schadensereignisse i. V. m. dem Umzug
- Überfüllung von Räumen bzw. des Geländes
- Brand
- Ausströmung von Gefahrstoffen (Gas, Einsatz von Reizstoffsprüngeräten)
- sonstige Unfälle (z. B. Fahrgeschäfte, Bühnen, Zelte, Tribünen, Traversen)
- Einsturz von Bauteilen (Beeinträchtigung der Standsicherheit)

- Unwetter (Starkregen, Sturm, Hagel, Gewitter)
- Stromausfall oder sonstige technische Störung
- Gefahr durch gewaltbereite Besucher (Zusammenrottung, Gruppendynamik)
- Anschlag mit einer Unkonventionellen Spreng- oder Brandvorrichtung (USBV)/Bombendrohung
- Massenerkrankung (z. B. Lebensmittelvergiftung)
- Ausfall des öffentlichen Personennahverkehrs (Probleme beim Abtransport)
- Ausfall besucherrelevanter Infrastruktur (z. B. Schankanlage, WC, Kassen)

Bei der Berücksichtigung möglicher Schadensereignisse ist die Eintrittswahrscheinlichkeit zu berücksichtigen. Bei einigen denkbaren Schadensfällen (z. B. Anschlag mit einer USBV) wird im Regelfall, unter Berücksichtigung des Veranstaltungsorts, die Eintrittswahrscheinlichkeit als „sehr gering“ zu bewerten sein. Eine grundsätzliche Betrachtung ist dennoch auch bei kleineren Veranstaltungen erforderlich, da sich die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit kurzfristig ändern kann und einer dynamischen Entwicklung unterliegt.

Eintrittswahrscheinlichkeit

Auch wenn sich bestimmte Szenarien schwer verhindern lassen, so ist es dennoch notwendig, die Auswirkungen auf Primärschäden (unmittelbar Betroffene) zu begrenzen und Sekundärschäden an nicht unmittelbar betroffenen Personen durch Sicherstellung ausreichend dimensionierter operativer Einsatzkapazitäten zu verhindern.

Bei der Bewertung von Eintrittswahrscheinlichkeiten der möglichen Schadenslagen ist v. a. ein Kernsatz der ständigen Rechtsprechung zu beachten:

„Es entspricht der Lebenserfahrung, dass mit der Entstehung eines Brandes jederzeit gerechnet werden muss. Der Umstand, dass in vielen Gebäuden jahrzehntelang kein Brand ausbricht, beweist nicht, dass keine Gefahr besteht, sondern stellt für die Betroffenen einen Glücksfall dar, mit dessen Ende jederzeit gerechnet werden muss.“ (Oberverwaltungsgericht Münster, 10 A 363/86 vom 11.12.1987)

Hinweis:

Bei der Feststellung möglicher Gefahrenquellen sollte auch das einsatztaktische Vorgehen der operativen Kräfte mit einbezogen werden. So kann z. B. der Einsatz von Reizstoffsprüngeräten durch den Sicherheitsdienst in geschlossenen Räumen zu erheblichen Problemen führen. Siehe hierzu das Schadensereignis im Club „Epitome“ in Chicago am 17.02.2003, bei dem 21 Menschen durch und während einer auf den Reizgaseinsatz folgenden Fluchtreaktion getötet wurden.

3.0.1.4 Bewertung

Bewertung der Gefahren

Nachdem nun geprüft wurde, welcher Art die Veranstaltung ist, welche Schutzziele einzuhalten sind und welchen Gefahrenpotenzialen die Besucher ausgesetzt sein können, erfolgt eine Gesamtbetrachtung der Gefahrenlage. Hierbei ist besonders auf die veranstaltungsspezifischen Gefahren einzugehen, also solche, die sich speziell bei der konkreten Veranstaltung aufzeigen können. Sollte die Genehmigungsbehörde ein Koordinierungsgremium zur Bewertung der Gefahrenpotenziale von Veranstaltungen eingerichtet haben, sind dessen Prüfergebnisse in der abschließenden Bewertung heranzuziehen. Es ist hierbei dringend ange raten, den Rat von erfahrenen Einsatzkräften als Prak-

tiker einzuholen, da eine Risiko- und Gefahrenanalyse nicht alleine anhand von Checklisten abgearbeitet werden kann. In dieser Prüfung hat die Genehmigungsbehörde ihren Ermessensspielraum pflichtgemäß zu prüfen und Auflagen in die Verhältnismäßigkeit zu setzen.

3.0.2 Operative Bedarfsplanung

Nachdem festgestellt wurde, welchen möglichen Gefahren begegnet werden muss und welche Schutzziele zu definieren sind, erfolgt nun die Ermittlung der erforderlichen operativen Bedarfe zur Gefahrenabwehr. Zielsetzung dieser Bedarfsplanung ist es, die erforderlichen Einsatzmittel zur Abwehr der vorhandenen Gefahren für die zu schützenden Güter zu ermitteln.

Hierzu haben sich im Laufe der Jahre verschiedene Berechnungsmodelle und Richtwerte etabliert, die vor allem auf praktischen Erfahrungswerten beruhen. Teilweise wurden diese Modelle auch bereits mit wissenschaftlichem Hintergrund beleuchtet und miteinander verglichen.

Im Sicherheitskonzept einer Veranstaltung sind – je nach individueller Gefahrenbewertung – Einsatzkräfte des Sicherheitsdienstes, des Brandschutzes und des Sanitätsdienstes einzuplanen. Die Anzahl und Qualifikation sowie die Ausrüstung dieser Einsatzkräfte werden jedoch nicht willkürlich festgelegt, sondern orientieren sich an anerkannten gerichtlich verwertbaren Standards der Veranstaltungssicherheit.

Die nachfolgenden Planungsansätze sollen mit den Beispielfällen eine gute Orientierung zur Prüfung der Bedarfsplanung eines Sicherheitskonzeptes geben. Der Gesetzgeber hat derzeit noch keine Regelungen über diese operative Bedarfsplanung im Rahmen der Genehmigung von Veranstaltungen vorgegeben. Daher wird empfohlen, die nachfolgenden Grundsätze immer auch im Lichte der örtlichen Erfahrungswerte und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu betrachten. Entscheidend ist aber immer das Zusammenwirken der Einsatzkräfte als ganzheitliches Räderwerk zu betrachten, das in der operativen Gefahrenabwehr ineinandergreifen muss. Daher führen Änderungen in Teilaspekten eines Sicherheitskonzeptes immer auch zu einem Prüfungsbedarf der gesamten Konzeptionierung.

3.0.2.1 Sicherheitsdienst

Beauftragung

Beim Zusammenwirken vieler Menschen mit unterschiedlichen Eigenschaften kann es, insbesondere unter der Einwirkung von Alkohol oder illegalen Rauschmitteln, zu Konfliktpotenzialen kommen. Wird bei der umfassenden Gefahrenanalyse ein derartiges Potenzial festgestellt oder ist dieses zu erwarten, dann sollte ein Sicherheitsdienst beauftragt werden. Ein solcher Sicherheitsdienst kann bereits zu Beginn einer Veranstaltung durch seine Präsenz zu einem erhöhten subjektiven Sicherheitsgefühl bei den Veranstaltungsbesuchern beitragen.

Bei der Auswahl eines Sicherheitsdienstes sollte darauf geachtet werden, dass dieser die DIN 77200 – „An-

forderungen an Sicherheitsdienstleistungen“ – uneingeschränkt erfüllt und über eine Bewachererlaubnis gem. § 34a GewO (Gewerbeordnung) verfügt. Die eingesetzten Mitarbeiter sollten, insbesondere bei Überwachungen und Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum, über eine entsprechende Sachkundeprüfung gem. § 34a Satz 3 Nr. 1 und 3 GewO verfügen. Diese Sachkundeprüfung qualifiziert jedoch nicht zur Lenkung von Personenströmen (crowd-management). Sofern es sich nicht um bekannte Unternehmen handelt, ist eine Rückfrage bei der örtlichen Ordnungsbehörde oder bei der zuständigen Polizeibehörde zur Klärung der Zuverlässigkeit immer zu empfehlen. Je nach örtlicher Gegebenheit ist die Beauftragung des Sicherheitsdienstes bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Hinweis:

Achten Sie bei der Beauftragung eines Sicherheitsdienstes auf die Referenzen und Erfahrungswerte des Unternehmens. Viel wichtiger als ein offensives Erscheinungsbild sind die kommunikativen Fähigkeiten zur Deeskalation und die Aus- und Fortbildung im Bereich des Veranstaltungsschutzes.

Bedarfsermittlung

Zur Festlegung des Bedarfs der operativen Sicherheitskräfte kann in den meisten Fällen die anerkannte Grundregel von 1 Sicherheitsfachkraft für jeweils 100 Besucher herangezogen werden. Dieser empfohlene Richtwert findet sich nicht in der objektiven Rechtsordnung, kann aber aufgrund der jahrelang angewandten Praxis als Grundlage herangezogen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass diese Maßgabe einer

fachlichen Auslegung bedarf. Lediglich bei bestimmten Kategorien von Großveranstaltungen (z. B. in einem Fußballstadion) werden höhere quantitative Anforderungen (z. B. 1 Ordner für je 25 Besucher) gestellt. In diesen Fällen und bei grundsätzlichen Abweichungen vom Richtwert muss der Konzeptverfasser eine ausführliche Begründung darlegen.

Bei der Bemessung der notwendigen Anzahl von Sicherheitskräften sind aber immer die Erkenntnisse aus der Gefahrenanalyse heranzuziehen. Es gibt viele Faktoren, die einen Einfluss auf das Konfliktpotenzial der zu erwartenden Besucher haben. Die Erfahrungswerte der vergangenen Veranstaltungen können ebenfalls ein Indikator für die Bemessung des Sicherheitsdienstes sein. Hierbei dürfen die objektiven Kriterien aber nicht außer Acht gelassen werden. Auch wenn es mehrere Jahre lang keine Vorfälle gegeben hat, die den Einsatz eines Sicherheitsdienstes bedingten, kann dies kein Ausschlusskriterium darstellen. Es wird dringend empfohlen, sowohl mit der zuständigen Polizeibehörde als auch mit der örtlichen Ordnungsbehörde Rücksprache zu halten, sofern dies nicht im Rahmen der Genehmigungsverfahren bereits erfolgt.

Sollte die Veranstaltung in einer Versammlungsstätte gem. der Versammlungsstättenverordnung (SBauVO) durchgeführt werden, findet der § 43 SBauVO besondere Beachtung. Hier ist normiert, dass der Betreiber der Versammlungsstätte ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten hat, sofern es die Art der Veranstaltung erfordert. Bei Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen muss der Betreiber das Einvernehmen der zuständigen Behörden mit dem von ihm zu erstellenden Sicherheitskonzept herstellen. Die Mindestzahl der Kräf-

te des Ordnungsdienstes, gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden, sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen sind zu definieren. Ein vollumfängliches Sicherheitskonzept sollte jedoch nicht nur auf die v. g. Aspekte beschränkt sein.

Hinweis:

Lassen Sie sich möglichst bei der Beauftragung bestätigen, dass mindestens eine weibliche Sicherheitsfachkraft zur Durchführung von Personenkontrollen bei weiblichen Veranstaltungsbesucherinnen zur Verfügung steht. Bei größeren Veranstaltungen mit mehr als zehn eingesetzten Sicherheitsfachkräften empfiehlt es sich, ein Verhältnis von einer weiblichen Fachkraft zu je zehn männlichen Fachkräften als Mindestmaß zu definieren.

Einsatztaktik

Die Einsatztaktik des Sicherheitsdienstes sollte im Regelfall präventiv orientiert sein, um Konfliktpotenziale bereits im Vorfeld zu verhindern bzw. deren Entstehung zu minimieren. Sollte es dennoch zu Gefahrensituationen und Ausschreitungen kommen, ist ein zielgerichtetes repressives Handeln der Sicherheitskräfte ebenso relevant.

Lassen Sie sich, insbesondere bei größeren Veranstaltungen, ein schlüssiges, auf die individuellen Belange der Veranstaltung zugeschnittenes Konzept zur Aufrechterhaltung der Besuchersicherheit durch den Sicherheitsdienst vorlegen. Dies beginnt bereits bei der Einlasskontrolle der Besucher, in der z. B. aggressive, stark alkoholisierte oder auch mit verbotenen Gegen-

ständen ausgerüstete Personen herausgefiltert werden sollen. Je nach Art der Veranstaltung und Genehmigungslage ist hier auch die Einhaltung der Altersgrenzen des Jugendschutzes durchzusetzen.

Hinweis:

Bei Veranstaltungen, in denen verschiedene Altersgruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Veranstaltung verlassen müssen, ist eine Kennzeichnung der jeweiligen Gruppe mittels Einwegkennzeichnungsbändern an den Handgelenken zu empfehlen. Eine Selektion der Altersgruppen aus der Masse der Besucher heraus stellt sich ansonsten schwierig bis unmöglich dar.

Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes müssen sich gem. § 11 BewachV (Bewachungsverordnung) ausweisen können. In diesem Ausweis müssen Name und Vorname der Wachperson, die Daten des Gewerbetreibenden, ein Lichtbild sowie die Unterschriften von Wachperson und Gewerbetreibendem enthalten sein. Dieser Ausweis ist ständig mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Beschaffenheit dieses Ausweises ist so auszugestalten, dass sich dieser deutlich von einem amtlichen Ausweis unterscheidet.

Eine einheitliche Dienstkleidung, die sich deutlich von den Uniformen der Streitkräfte sowie der Vollzugsbehörden unterscheiden muss, ist gem. § 12 BewachV nur bei Bewachern vorgeschrieben, die eingefriedetes Besitztum betreten müssen. Es ist jedoch gerade bei der Sicherung von Veranstaltungen unerlässlich, dass die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes für alle Personen eindeutig erkennbar sind. Eine Unklarheit der Abgrenzung zwischen Sicherheitskräften und Veranstaltungsbesuchern kann verheerende Folgen haben.

Achten Sie daher bei der Beauftragung des Sicherheitsdienstes auf das Vorhandensein einer einheitlichen und deutlich erkennbaren Berufsbekleidung.

Im Veranstaltungsraum bzw. auf der Veranstaltungsfläche selbst sollten die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes je nach Besucherschwerpunkt verteilt werden. An Gefahrenstellen sowie im Bereich der Flucht- und Rettungswege sollten ebenfalls Sicherheitsposten eingerichtet werden, damit diese im Schadensfall Personenströme lenken und aktiv bei der Entfluchtung unterstützen können. Hierzu sollten die Standorte der Sicherheitsposten in einem sogenannten Pünktchenplan festgelegt werden.

Hinweis:

Die Kommunikation zwischen den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes ist zur schnellen Abarbeitung von Sicherheitslagen von besonderer Bedeutung. Lassen Sie sich daher insbesondere bei großen und unübersichtlichen Veranstaltungsflächen sowie bei Veranstaltungen in baulichen Anlagen die Verwendung von entsprechenden Betriebsfunkgeräten zusichern. Bei einem professionellen Sicherheitsdienst sollte dies schon aus Gründen des Eigenschutzes der Mitarbeiter eine Selbstverständlichkeit darstellen.

3.0.2.2 Brandsicherheitswache

Ebenso sollten Überlegungen zum abwehrenden Brandschutz angestellt werden. Ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, sollte das Ergebnis der Gefahrenanalyse ergeben. Wie eine Brandsicherheitswache angeordnet werden kann und was es dabei alles zu beachten gibt, lesen Sie in [Kapitel 3.8.2](#).

3.0.2.3 Sanitätsdienst

Beauftragung

Zur Versorgung von Notfallpatienten oder zum Transport erkrankter Personen wird in Deutschland ein öffentlicher Rettungsdienst nach den jeweiligen Landesrettungsdienstgesetzen vorgehalten. Bei größeren Veranstaltungen kann dieser Regelrettungsdienst mit seinen auf die alltäglichen Gefahrenpotenziale ausgelegten Einsatzkapazitäten den zusätzlich entstehenden Bedarf nicht oder nur unzureichend abdecken. Die Bedarfsplanung für diesen sogenannten Regelrettungsdienst ist den örtlichen Rettungsdienstbedarfsplänen zu entnehmen.

Damit die medizinische Versorgung von Patienten auch bei größeren Veranstaltungen sichergestellt werden kann, ist es Aufgabe des Veranstalters, einen geeigneten Sanitätsdienst bereitzustellen. Dies erfolgt i. d. R. durch die Beauftragung einer Hilfsorganisation mittels eines Dienstleistungsvertrags. Die Aufgaben des Regelrettungsdienstes nach Landesrecht bleiben hiervon unberührt.

Das Tätigkeitsfeld eines Sanitätsdienstes bei Veranstaltungen kann jedoch über die bedarfsgerechte Ergänzung des Regelrettungsdienstes hinausgehen. So können auch die reine Erstversorgung, die Betreuung von Besuchern oder die Bereitstellung von Verpflegung bei den Hilfsorganisationen beauftragt werden. Eine suffiziente sanitätsdienstliche Versorgung stellt auch bei kleineren Verletzungen ein wichtiges Element der Veranstaltungssicherheit und des Veranstaltungsservices dar.

Mit der Bereitstellung eines Sanitätsdienstes sollten anerkannte Hilfsorganisationen beauftragt werden, dies können u. a. folgende Organisationen sein:

- Deutsches Rotes Kreuz
- Malteser-Hilfsdienst
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Arbeiter-Samariter-Bund
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
- Private Organisationen mit Fachpersonal

Bedarfsermittlung

Grundlage zur Bemessung der erforderlichen Einsatzmittel ist derzeit eine Berechnung, sowohl nach dem Kölner Algorithmus als auch nach dem Maurer-Schema, im Abgleich zum Berliner Modell. Alle Berechnungsmodelle sollten vom Konzeptverfasser als Grundlage zur Bemessung herangezogen werden, sofern sie sinnvoll angewendet werden können. Des Weiteren müssen die Erfahrungen der vergangenen Jahre bei Veranstaltungen mit einem vergleichbaren Gefahrenpotenzial berücksichtigt werden.

- Berliner Modell

Zur vereinfachten Prüfung der erforderlichen Bedarfe kann die Handreichung zu Sanitätsdiensten bei Großveranstaltungen der Senatsverwaltung für Inneres und Sport des Landes Berlin herangezogen werden. Diese findet jedoch bei Veranstaltungen im Sinne des dortigen Versammlungsgesetzes keine Anwendung. Mithilfe dieser Handreichung kann der Veranstalter in einem sehr vereinfachten Modell die notwendigen Be-

darfe abschätzen. Eine Großveranstaltung wird hierbei in eine von drei Gefahrenkategorien eingeordnet.

Veranstaltungen mit einem geringen Risiko zeichnen sich durch die Beschränkung auf eines oder wenige Gefahrenpotenziale aus, dies sind beispielsweise Ausstellungen, Fachmessen, Klassikkonzerte oder aber auch Weihnachtsmärkte. Bei Veranstaltungen mit einem mittleren Risiko wirken mehrere Gefahrenquellen zusammen, hier sind Rock- oder Popkonzerte, Massenveranstaltungen mit Feuerwerk oder auch Sportveranstaltungen ab 20.000 Besuchern als Beispiele anzuführen. Es gibt jedoch auch Veranstaltungen, bei denen eine Vielzahl von Gefahrenfaktoren zusammenwirkt und von einem hohen Risiko für die Veranstaltungsbesucher ausgegangen werden muss. Dies können Rock- oder Popkonzerte mit gewaltbereitem Publikum, Flugschauen, Extremsportveranstaltungen oder auch Auftritte von Boygroups sein.

Nachdem die Einordnung der Großveranstaltung in eine der Gefahrenkategorien erfolgt ist, kann anhand der tatsächlich innerhalb einer Stunde vorhandenen Besucherzahl abgelesen werden, welche Einsatzmittel durch den Veranstalter vorzuhalten sind.

- Maurer-Schema

Für eine differenzierte Prüfung der sanitätsdienstlichen Bedarfe kann der Konzeptverfasser auf das sogenannte Maurer-Schema bzw. die Maurer-Tabelle zurückgreifen. Dieses in den Neunzigerjahren entwickelte Schema legt ein Punktesystem zugrunde. Der Konzeptverfasser kann hierbei durch vordefinierte Hilfstabellen mittels eines Punktwertes das Gefahrenpotenzial einer Großveranstaltung ermitteln. In Kausa-

lität zu dem zuvor festgestellten Gefahrenpotenzial kann in einer weiteren Tabelle der notwendige Einsatzmittelbedarf abgelesen werden.

Maurer legt hierbei fünf bewertungsrelevante Faktoren fest, in denen die Risiken einer Großveranstaltung sinnvoll zusammengefasst werden. Die Prüfung dieser Risikofaktoren entspricht letztlich einer vereinfachten Gefahrenanalyse, wie sie zu Beginn dieses Kapitels erläutert wird. Da eine Gefahrenanalyse grundsätzlich zuerst durchgeführt werden sollte, liegen dem Konzeptverfasser die relevanten Daten zur Prüfung nach Maurer also bereits vor und müssen nur noch eingeordnet werden.

- zulässige/tatsächliche Besucherzahl
- Veranstaltungsort (im Gebäude oder im Freien)
- Gefahrenneigung nach Art der Veranstaltung
- Anwesenheit von Personen mit Schutzstufe (Prominente)
- Vorliegen polizeilicher Erkenntnisse

Entscheidend ist auch hier wieder die Anzahl der Veranstaltungsbesucher, von der ein wesentlicher Teil der Gesamtgefahr ausgeht. Es muss zwischen der zulässigen Besucherzahl, die durch bauaufsichtliche Auflagen oder tatsächliche Gegebenheiten limitiert ist, und der zu erwartenden Besucherzahl differenziert werden. Bei der Berechnung der höchstzulässigen Besucherzahl ist der Aufenthalt von 4 Personen pro Quadratmeter anzunehmen. Im vorliegenden Schema wird der maximalen Besucherzahl ein Punktwert zugeordnet.

Berechnungstabelle:			
bis 500	Besucher	1	Punkte
bis 1.000	Besucher	2	Punkte
bis 1.500	Besucher	3	Punkte
bis 3.000	Besucher	4	Punkte
bis 6.000	Besucher	5	Punkte
bis 10.000	Besucher	10	Punkte
bis 20.000	Besucher	11	Punkte

Nach der Erreichung des Maximalwertes erhöht sich die Punktzahl für jeweils weitere 10.000 Besucher um 1 Punkt. Handelt es sich um eine Veranstaltung, die in einer baulichen Anlage durchgeführt wird, muss dieser Punktwert aufgrund der gesteigerten Gefahrenneigung verdoppelt werden.

Hinweis:

Der Richtwert von 4 Personen pro Quadratmeter darf nicht mit der Bemessungsgrundlage nach der Sonderbauverordnung (SBauVO), bei der 1 Sitzplatz oder 2 Stehplätze pro Quadratmeter angenommen werden, verwechselt werden. Insbesondere bei der Bemessung der Flucht- und Rettungswegekapatitäten darf es hier nicht zu Berechnungsfehlern kommen. Im Normenvergleich mit europäischen Nachbarländern zeigt sich jedoch, dass sich die wesentlich realistischere Maßgabe von 4 Personen pro Quadratmeter durchgesetzt hat. Letztlich kommt es in der Praxis jedoch auch bei der Festlegung der Maximalkapazität nach der SBauVO zu punktuellen Personendichten von 4 Personen pro Quadratmeter, da sich eine asymmetrische Verteilung der Besucher aufzeigt.

Nachfolgend wird der Wert der tatsächlichen oder zu erwartenden Besucherzahl ermittelt. Dieser Wert kann sich aus Kartenverkäufen ergeben, an Erfahrungswerten orientieren oder aber auch durch die zur Verfügung stehende Fläche ergeben. In diesem Fall finden die Vorgaben der Sonderbauverordnung Beachtung. Es wird für jeweils 500 tatsächliche bzw. zu erwartende Besucher ein Punkt vergeben.

Neben der quantitativen Betrachtung der Besucherzahlen stellt die Veranstaltungsart einen besonderen Indikator zur Ermittlung der Gefahrenneigung dar. Je nach Art der Veranstaltung wird ein Bewertungsmultiplikator vergeben, der die spezifischen Gefahren des Veranstaltungstyps berücksichtigt.

Art der Veranstaltung	Multiplikator	Art der Veranstaltung	Multiplikator
Allgemeine Sportveranstaltung	0,30	Messe/Kongress	0,20
Ausstellung	0,30	Motorsportveranstaltung	0,80
Basar	0,30	Musikveranstaltung/Disco	0,50
Demonstration	0,80	Open Air Konzert (Boy-Group)	1,20
Feuerwerk	0,40	Open Air Konzert	1,00
Flohmarkt	0,30	Oper/Operette/Musical	0,20
Flugveranstaltung	0,90	Radrennen	0,30
Fußballspiele/-turniere	0,40	Reitsportveranstaltung	0,20
IVV-Wanderung	0,10	Rockkonzert/Techno-Party	1,20
Karnevalsveranstaltung	0,70	Schauspiel/Theater	0,20
Karnevalsumzug	0,70	Schützenfest	0,50
Kirmes	0,50	Show/Fernsehshow	0,30
Kombi-Veran.(Sport, Musik, Show)	0,35	Stadtteilstef	0,40
Konzert	0,20	Straßenfest	0,40
Kundgebung	0,50	Tanzsportveranstaltung	0,30
Langlauf/Volkslauf	0,30	Volksfest	0,40
Martinszug	0,30	Weihnachtsmarkt	0,30

Des Weiteren wird die Anwesenheit von Personen mit Schutzstufe (Prominente, Politiker etc.) für jeweils fünf Personen mit einem Punktwert von 10 berücksichtigt. Bei Vorliegen polizeilicher Erkenntnisse über die Gewaltbereitschaft einzelner Besucher oder Besuchergruppen sind weitere 10 Punkte hinzuzurechnen.

Abschließend kann mittels des Schemas berechnet werden, welche Bedarfe bestehen. Hierzu werden die Punktwerte der maximal zulässigen Besucherzahl und die der erwarteten Besucherzahl addiert. Das Ergebnis wird mit dem Bewertungsfaktor nach der Art der Veranstaltung multipliziert. Folgend werden die Punktwerte für die evtl. Anwesenheit von Prominenten oder das Vorliegen polizeilicher Erkenntnisse hinzugerechnet. Anhand der Summe aller Gefahrenfaktoren kann in den nachfolgenden Tabellen der Einsatzmittelbedarf abgelesen werden.

Tabelle Helferanzahl:

Punktwert	Helferzahl
1,5 – 2,0	Kein Sanitätswachdienst (ggf. 2 Helfer)
2,1 – 4,0	3 Helfer
4,1 – 13,5	5 Helfer
13,6 – 22,0	10 Helfer
22,1 – 40,0	20 Helfer
40,1 – 60,0	30 Helfer
60,1 – 80,0	40 Helfer
80,1 – 100,0	80 Helfer
100,1 – 110,0	100 Helfer
110,1 – 120,0	120 Helfer
120,1 – 140,0	160 Helfer

Tabelle Krankentransportwagen:

Punktwert	Anzahl KTW
0,1 – 4,0	Kein KTW
4,1 – 13,0	1 KTW
13,1 – 25,0	2 KTW
25,1 – 40,0	3 KTW
40,1 – 60,0	4 KTW
60,1 – 80,0	5 KTW
80,1 – 100,0	6 KTW
100,1 – 110,0	7 KTW
110,1 – 120,0	8 KTW
120,1 – 140,0	10 KTW

Tabelle Rettungstransportwagen:

Punktwert	Anzahl RTW
0,1 – 6,0	Kein RTW
6,1 – 25,5	1 RTW
25,6 – 45,5	2 RTW
45,6 – 60,5	3 RTW
60,6 – 75,5	4 RTW
75,6 – 100,0	5 RTW
100,1 – 120,0	6 RTW
ab 120,1	7 RTW

Sicherheit und Ordnung
während der Veranstaltung

Tabelle Notärzte:

Punktwert	Anzahl Notärzte
0,1 – 13,0	Kein Notarzt
13,1 – 30,0	1 Notarzt
30,1 – 60,0	2 Notärzte
60,1 – 90,0	3 Notärzte
90,0 – 120,0	4 Notärzte
ab 120,1	5 Notärzte

Tabelle Einsatzleitung:

Punktwert	Art der Einsatzleitung
0,1 – 30,0	keine stabsmäßige Einsatzleitung
30,1 – 60,0	stabsmäßige Einsatzleitung mit reduzierter Besatzung
ab 60,1	voll stabsmäßige Einsatzleitung

Tabelle Einrichtung Unfall-Hilfsstelle (UHS):

Punkt- wert	Bezeich- nung	Behand- lungs- plätze	Notärzte	Rettungs- assisten- ten	Rettungs- sanitäter	Pflege- plätze	Rettungs- helfer
0,1 – 50,0	keine UHS	0	0	0	0	0	0
50,1 – 80,0	UHS 1	5	1	1	5	10	5
80,1 – 110,0	UHS 2	5	1	1	5	20	10
ab 110,1	UHS 3	8	2	2	8	25	12

- Kölner Algorithmus

Beim Kölner Algorithmus handelt es sich um eine bedarfsorientierte Methode, bei der weitere komplexe Faktoren in die Berechnung einbezogen werden. Wie auch in der Gefahrenanalyse werden hier zunächst Schutzziele definiert. Des Weiteren findet eine Ordnung des Raumes (Planung von Wachbezirken) statt. Für diese Bereiche wird jeweils eine Einsatzmittelplanung (Stärkeplanung) durchgeführt.

Es wird sich bei diesem Berechnungsmodell an der Quantität der sanitäts- und rettungsdienstlichen Versorgungen über die Veranstaltungsdauer hinweg orientiert. In den Schutzzielen wird ferner definiert, in welchem Zeitrahmen (Hilfsfristen) eine Versorgung eingeleitet werden muss. Zunächst werden also die Veranstaltungsgefahren aufgrund statistischer Erfahrungswerte beurteilt. Anschließend wird festgelegt, welche operativen Bedarfe des Sanitäts- und Rettungsdienstes erforderlich sind, um diesen Gefahren zu begegnen.

Da es sich beim Kölner Algorithmus um ein komplexes Berechnungsmodell handelt, das durch fachkundige Konzeptverfasser und qualifizierte Führungskräfte des Sanitäts- und Rettungsdienstes angewandt wird, ist eine Prüfung durch den Laien kaum durchführbar. Des Weiteren findet dieses Modell vor allem in der Bedarfsplanung von professionellen Großveranstaltungen Anwendung. Auf eine detaillierte Erklärung dieses Berechnungsmodelles wird daher bewusst verzichtet.

Hinweis:

Sollten Sie als Veranstalter ein Sicherheitskonzept erhalten, bei dem diese Methode der Bedarfsberechnung singular oder ergänzend angewandt wurde, las-

sen Sie sich vom Konzeptverfasser erläutern, wie diese angewandt wurde. Wichtig ist es auch, die örtlichen Gegebenheiten aus dem Rettungsdienstbedarfsplan des betreffenden Kreises oder der kreisfreien Stadt mit einzubeziehen. Die mit dem Sanitätsdienst zu beauftragende Hilfsorganisation sollte frühzeitig mit in den Planungsprozess des Konzeptverfassers mit einbezogen werden.

Einsatztaktik

Die Festlegung der Einsatzorganisation und Einsatztaktik erfolgt durch die Führungskräfte der jeweiligen Hilfsorganisation in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr und der Ordnungsbehörde. Es finden die jeweiligen Dienstvorschriften der anerkannten Hilfsorganisationen Anwendung. Für den Veranstalter muss es einen namentlich benannten und klar erkennbaren Leiter des Sanitätswachdienstes als Ansprechpartner geben. Sprechen Sie als Veranstalter hierzu frühzeitig die Kommunikationswege mit der beauftragten Hilfsorganisation ab.

Es sollte jedoch sowohl bei der Bedarfsermittlung als auch bei der Beauftragung klar vereinbart werden, inwiefern die bei der Veranstaltung örtlich vorgehaltenen Rettungsmittel zum Transport von Patienten in die umliegenden Krankenhäuser eingesetzt werden. Des Weiteren sollte darauf geachtet werden, dass die durchgeführten Hilfeleistungen fachgerecht dokumentiert werden.

Veranstaltungen in Versammlungsstätten mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern sind den für den

Sanitätsdienst und Rettungsdienst zuständigen Behörden gem. § 41 Abs. 3 SBauVO rechtzeitig anzuzeigen.

3.0.2.4 Einsatzorganisation

Im Lauf dieses Kapitels haben Sie einen detaillierten Einblick in die Analyse der Gefahren einer Veranstaltung erhalten und konnten sich einen Überblick über die daraus resultierenden Bedarfe zur Abwehr dieser Gefahren machen. Abschließend stellt sich jedoch die Frage, wie der Einsatz verschiedener Einsatzorganisationen koordiniert werden kann und wie die Zusammenarbeit untereinander optimiert wird.

Bei der Vorplanung sowie insbesondere nach dem Eintritt eines Schadensereignisses bei einer Veranstaltung ist die Einsatzleitung in der schwierigen Lage, organisatorische Maßnahmen durchführen zu müssen und eine Mitteldisposition zu betreiben, während sich die Lage als Bandbreite vieler Einflussfaktoren, Gefahren und Entwicklungen darstellt. Die Einsatzleitung benötigt hierzu eine umfassende Planungsgrundlage, eine klare Strategie, die eine flexible Taktik für eine dynamische Lage vorsieht und eine umfassende Erfahrung in der Abwicklung größerer Schadenslagen.

Vor allem diese Aspekte machen es schwer bis unmöglich, Einsätze vorzuplanen und in eine allgemeine Organisationsstruktur zu bringen. Die Verschiedenheit und Variationsbandbreite der möglichen Szenarien lässt eine Berücksichtigung aller tatsächlich möglichen Schadenslagen in der Vorplanung nicht zu. Dies entbindet den Konzeptverfasser und die für Gefahrenabwehr zuständige Stelle jedoch nicht von der Verpflichtung, eine einsatztaktische Planung im Rah-

men der Möglichkeiten vorzunehmen. Hierbei hat die Praxis aufgezeigt, dass Standardverfahren gerade dann sinnvoll sind, wenn sie vielleicht nicht notwendig erscheinen. Hierzu gehört auch die Definition und Anwendung von Standard-Einsatz-Regeln bei den beteiligten Organisationen. Die durchzuführende Vorplanung soll die mit hoher Eintrittswahrscheinlichkeit zu erwartenden Szenarien abbilden und Standardmaßnahmen definieren.

Bei der Feuerwehr und den anerkannten Hilfsorganisationen findet die jeweils spezifisch ausgestaltete Dienstvorschrift 100 (DV 100) „Führung- und Leitung im Einsatz“ Anwendung. In dieser Vorschrift ist geregelt, wer die Führungsaufgaben bei einem Einsatz, also auch einem Veranstaltungsdienst, wahrnimmt und wie dieser Führungsvorgang durchzuführen ist. Jeder Führungsvorgang folgt hierbei einem Muster von der Lagebeurteilung bis hin zum lagebezogenen Handeln. In der Praxis hat sich das sogenannte Einsatz-Führungs-System (EFS) bewährt. Letztlich obliegt die Gesamtverantwortung für die Maßnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr, entsprechend des Subsidiaritätsprinzips, immer bei den örtlichen Ordnungsbehörden.

Hinweis:

Einsatzmaßnahmen bei einer Veranstaltung sind immer als dynamische Vorgänge zu behandeln, deren Einflussfaktoren sich schnell und unvorhersehbar ändern können. Es kann daher keinen allumfassenden Einsatzplan geben, der alle möglichen Belange bereits im Vorfeld berücksichtigt.

Nicht nur bei professionellen Großveranstaltungen, sondern z. B. bereits bei einer Live-Musik-Veranstal-

tung mit 1.500 Personen werden Einsatzkräfte von mehreren Organisationen an der operativen Gefahrenabwehr beteiligt sein. Je größer die Anzahl der eingesetzten Kräfte ist und je unübersichtlicher sich das Veranstaltungsgelände darstellt, desto wichtiger wird eine gemeinsame Einsatzleitung vor Ort. Veranstalter und Konzeptverfasser sollten sich daher möglichst frühzeitig mit den Führungskräften der beteiligten Organisationen an einen Tisch setzen, um die Zusammenarbeit im Schadensfall zu besprechen. Es ist wichtig, klare Abgrenzungen der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zu treffen. Bei Veranstaltungen in Versammlungsstätten muss der Betreiber gem. § 38 Abs. 3 SBauVO die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätsdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Regelrettungsdienst gewährleisten.

Sicherheit und Ordnung
während der Veranstaltung

Öffentliche Veranstaltungen

Inhaltskurzübersicht:

Praxisratgeber

Genehmigung von Veranstaltungen auf privatem oder öffentlichem Grund

- Welche Rechtsgebiete sind betroffen?
- Welche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig?
- Veranstaltungen nach Sicherheitsrecht der Länder
- Gewerberecht
- Gaststättenrecht
- Versammlungsrecht
- Baurechtliche Bestimmungen (VStättVO, Sicherheitskonzepte, Brandschutz, Flucht- und Rettungswege)
- Immissionsschutzrecht
- Jugendschutzvorschriften
- Besonderheiten von Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum
- Kosten und Gebühren
- Verantwortliche Personen

Sicherheit und Ordnung während der Veranstaltung

- Aufgaben und Befugnisse der Verwaltungsbehörde, der Polizei und der Brandschutzdienststelle
- Berechnung von Flucht- und Rettungswegen
- Absicherungen durch Feuerwehr / Technisches Hilfswerk
- Einsätze von Sanitäts- und Rettungsdiensten
- Ahndung von Verstößen
- Strafvorschriften und Ordnungswidrigkeiten

Auflagen zu den einzelnen Rechtsgebieten

Schäden, Haftung und Versicherungen

- Verkehrsregelungspflicht
- Verkehrssicherungspflicht
- Haftung des Veranstalters
- Amtshaftung von Verwaltungsbehörden und Polizei
- Versicherungen bei Veranstaltungen
- Haftung der Gemeinde für den Feuerwehreinsatz

Weitere rechtliche Informationen

- Veranstaltungsrechtliche Beziehungen
- GEMA-Gebühren
- Ausländerbeschäftigung

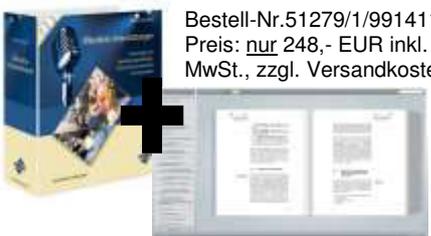
Online-Portal – stets aktueller Zugriff auf praktische Vorlagen und Muster

- Arbeitshilfen: Checklisten, Musterformulare, Ablaufdiagramme
- Auszüge aus den wichtigsten gesetzlichen Vorschriften
- Sammlung von praktischen Fallbeispielen, Rechtsfälle

Ja, ich bestelle

„Öffentliche Veranstaltungen“

Ich entscheide mich für: (bitte ankreuzen)

<input checked="" type="checkbox"/> Premium Ausgabe	
Handbuch DIN A5 inkl. Online Portal	✓
Digitale Ausgabe des kompletten Handbuchs Checklistenammlung, schnelle Navigation, praktische Suchfunktion mit farblich hinterlegten Suchergebnissen ...	✓
für PC/Laptop	✓
für mobile Endgeräte	✓
 Bestell-Nr. 51279/1/99141104/1 Preis: <u>nur</u> 248,- EUR inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten	

<input type="checkbox"/> Print-Ausgabe	
Handbuch DIN A5 inkl. Online-Portal	✓
 Bestell-Nr. 1279/3/99141104/1 Preis: 168,- EUR inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten	

Lieferung innerhalb 5 Werktagen ab Erscheinen.
Die Systemvoraussetzungen können Sie unter www.forum-verlag.com/veranstaltungen_premium nachlesen.

Profitieren Sie von unserem Aktualisierungsservice. Aktualisierungen erscheinen bei rechtlichen oder inhaltlichen Änderungen. Eine Abnahmeverpflichtung besteht nicht. Durch Mitteilung an den Verlag beenden Sie den Service. Damit erlischt auch der Zugang zur Online-Ausgabe und den zugehörigen Online-Diensten. Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Widerrufsbedingungen des Verlags. Diese finden Sie unter www.forum-verlag.com/AGB.

Absender:

.....
Firma

.....
Adresse

.....
PLZ, Ort

.....
Name, Vorname des Bestellers

.....
Telefon

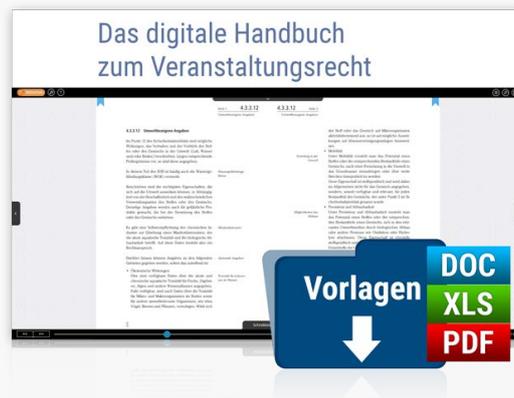
.....
Telefax

.....
@

Zur Auftragsbearbeitung bitte E-Mail-Adresse angeben.

.....
Datum, Unterschrift und Stempel

Bestelloptionen



Das digitale Handbuch zum Veranstaltungsrecht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)